

18.10.01**G - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV)**A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen soll auf der Grundlage des § 7 des Podologengesetzes vom (BGBl. I S.) erlassen werden, das am 2. Januar 2002 in Kraft tritt. Sie soll die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Podologinnen und Podologen, das Verfahren der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festlegen. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen aus dem Bereich der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich sind.

B. Lösung

Die mindestens 3000 Stunden umfassende Ausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen wird in einen theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung untergliedert. Am Ende der Ausbildung steht die staatliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der medizinischen Fußpflege tätige Personen, die eine Podologenerlaubnis nach den Übergangsbestimmungen in § 10 Abs. 4 bis 6 des Podologengesetzes anstreben, werden die Inhalte und das Verfahren für die staatliche Ergänzungsprüfung festgelegt. Die Verordnung folgt im übrigen der Systematik anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe außerhalb der Hochschulen, die in den letzten Jahren erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 7 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ Abschnitt Kosten zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 14/5593) im Einzelnen dargelegten Kosten.

E. Sonstige Kosten

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so dass keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Einzelpreisniveau, zu erwarten sind.

18.10.01

G -- K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (312) - 231 00 - Po 1/01

Berlin, den 18. Oktober 2001

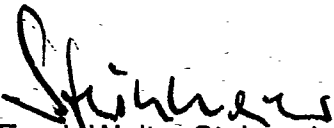
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen
(PodAPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen
(PodAPrV)

Auf Grund des § 7 des Podologengesetzes vom (BGBl. I S.) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Podologinnen und Podologen umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.000 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 1.000 Stunden.

(2) Im Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet an Patientinnen und Patienten statt.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 4 des Podologengesetzes umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung nach Absatz 1 bei der Schule für Podologinnen und Podologen (Schule) ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(3) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4 oder 5 des Podologengesetzes umfasst den mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 1. Sie findet an einer von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen bestimmten Schule statt. Für die staatliche Prüfung nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrung dieser Aufgabe betrauten Person,
2. einer von der Schulverwaltung betrauten Person, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht, sowie
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen mindestens
 - a) eine Prüferin Ärztin oder ein Prüfer Arzt und
 - b) eine Prüferin Podologin oder ein Prüfer Podologe sein muss.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling in dem jeweiligen Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 den Vorsitz führt.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur staatlichen Prüfung, Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, bei Lebenspartnerschaften ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Über die Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4 oder 5 sowie die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 10 Abs. 6 des Podologengesetzes entscheidet die

zuständige Behörde auf Antrag. Dem Antrag ist ein Nachweis über die nach dem Gesetz erforderliche Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege beizufügen. Personen, die einen Antrag auf Grund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes stellen, haben zusätzlich die dort genannte Ausbildung nachzuweisen. Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde; Psychologie/Pädagogik/Soziologie;
2. Anatomie; Physiologie;
3. Allgemeine Krankheitslehre; Spezielle Krankheitslehre.

Der Prüfling hat in den drei Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 60 Minuten; die Aufsichtsarbeiten in den Fächergruppen 2 und 3 dauern jeweils 90 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Theoretische Grundlagen der podologischen Behandlung,
2. Spezielle Krankheitslehre,
3. Arzneimittellehre, Material- und Warenkunde,
4. Hygiene und Mikrobiologie.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in den Fächern Nummer 1 und 2 jeweils nicht länger als 15 Minuten, in den Fächern Nummer 3 und 4 jeweils nicht länger als 10 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung in jedem Fach wird von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; sie oder er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung sowie die Note für Fach Nummer 1 mindestens „ausreichend“ ist und von den Fächern Nummer 2 bis 4 höchstens ein Fach nicht schlechter als „mangelhaft“ benotet wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Podologische Behandlungsmaßnahmen:

Der Prüfling hat unter Aufsicht an zwei Patientinnen oder Patienten nach vorheriger Befunderhebung eine podologische Behandlung durchzuführen. Dabei hat er sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann;

2. Podologische Materialien und Hilfsmittel:

Der Prüfling hat im Rahmen einer podologischen Behandlung am Patienten jeweils mindestens eine Nagelkorrekturmaßnahme sowie mindestens eine orthotische Korrekturmaßnahme durchzuführen. Dabei hat er sein Handeln zu erläutern und zu begründen.

(2) Die Auswahl und die Zuweisung der Patientinnen oder Patienten erfolgt durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten und dem für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Fachpersonal. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling im Fach 1 nicht länger als 120 Minuten, im Fach 2 nicht länger als 180 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem Fach von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, darunter mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung,

Bestehen und Wiederholung der staatlichen Ergänzungsprüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 ist bestanden, wenn jeder der darin vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ist bestanden, wenn der mündliche und praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden sind. Über die bestandene staatliche Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Hat der Prüfling ein Fach der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt wurden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 oder § 10 des Podologengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

Sonderregelungen

für Inhaberinnen oder Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Podologengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Die in Satz 1 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Podologengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 1 des Podologengesetzes erteilt worden ist, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Podologengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit

A	Theoretischer und praktischer Unterricht	Stunden
1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind	
1.6	Einführung in das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht	
1.7	Einführung in das Sozial- und Rehabilitationsrecht	
1.8	Einführung in das Krankenhaus-, Infektionsschutz- sowie Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.9	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung der Patientin oder des Patienten oder deren Sorgeberechtigten, Datenschutz	
1.10	Die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
2.	Sprache und Schrifttum	20
2.1	Vortrag und Diskussion, Dokumentation	
2.2	Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
2.3	Benutzung und Auswertung deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
2.4	Einführung in fachbezogene Terminologie	

3.	Fachbezogene Physik und Chemie	60
3.1	Physikalische Größen und Einheiten	
3.2	Mechanik	
3.3	Wärmelehre	
3.4	Elektrizitätslehre	
3.5	Schwingungen und Wellen	
3.6	Optik	
3.7	Radiologie einschließlich Strahlenschutz	
3.8	Werkstoffkunde	
3.9	Allgemeine und anorganische Chemie	
3.9.1	Chemische Grundbegriffe	
3.9.2	Atomaufbau, Periodensystem, Bindungsarten	
3.9.3	Säuren, Basen, Salze, pH-Wert, Puffer	
3.9.4	Wasser	
3.10	Organische Chemie	
3.10.1	Alkane, Alkanole, organische Säuren	
3.10.2	Lipide, Eiweiße einschließlich Enzyme, Kohlenhydrate	
4.	Anatomie	120
4.1	Allgemeine Anatomie	
4.1.1	Strukturelemente, Richtungs- und Lagebezeichnungen	
4.1.2	Zell- und Gewebelehre	
4.1.3	Bewegungssystem einschließlich Knochen- und Muskellehre	
4.1.4	Haut und Hautanhangsgebilde	
4.1.5	Herz- und Blutgefäßsystem, Lymphgefäßsystem	
4.1.6	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Harnwegsorgane	
4.1.7	Endokrines und exokrines System	
4.1.8	Nervensystem und Sinnesorgane	
4.2	Spezielle Anatomie der unteren Extremitäten	
4.2.1	Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der unteren Extremitäten sowie Biomechanik	
4.2.2	Knochen und Muskeln des Beines und des Fußes	
4.2.3	Sehnenscheiden, Muskelbinden der unteren Extremitäten und Bänder des Fußes	
4.2.4	Gelenke der unteren Extremitäten	
4.2.5	Gewölbekonstruktion des Fußes einschließlich Entwicklung des Fußes	
4.2.6	Blutgefäße und Lymphabfluss der unteren Extremitäten	
4.2.7	Nervenversorgung	

5	Physiologie	60
5.1	Zellphysiologie, Muskelphysiologie	
5.2	Blut und Lymphe	
5.3	Blutkreislauf und Kreislaufregulation	
5.4	Physiologie der Atmung	
5.5	Verdauung und Ausscheidung	
5.6	Hormonelle Regulation	
5.7	Funktion des Nervensystems	
5.8	Zusammenwirken der Organsysteme	
6	Allgemeine Krankheitslehre	30
6.1	Krankheit und Krankheitsursachen, Krankheitsverlauf, Krankheits-symptome	
6.2	Pathologie der Zelle	
6.3	Wachstum und seine Störungen, gutartige und bösartige Neu-bildungen	
6.4	Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen, Blutungen	
6.5	Störungen des Gasaustausches und der Sauerstoffversorgung	
6.6	Entzündungen und Ödeme	
6.7	Störungen der immunologischen Reaktionen	
7.	Spezielle Krankheitslehre	250
7.1	Innere Medizin und Geriatrie	
7.1.1	Allergische Erkrankungen	
7.1.2	Rheumatische Erkrankungen	
7.1.3	Diabetes mellitus	
7.1.3.1	Diabetische Folgeschäden am Fuß	
7.1.3.2	Diabetische Akutkomplikationen	
7.1.4	Gicht und andere Stoffwechselstörungen	
7.1.5	Bluterkrankungen und Gerinnungsstörungen	
7.1.6	Arterielle und venöse Durchblutungsstörungen, lymphatische Störungen	
7.1.7	Neurologisch periphere Erkrankungen	
7.1.8	Wesen des Alterns sowie morphologische und funktionelle Veränderungen des Alterns	

- 7.1.9 Erkrankungen im Alter einschließlich gerontopsychiatrische Erkrankungen , Multimorbidität im Alter
- 7.2 Dermatologie
 - 7.2.1 Allgemeine Grundlagen der Hauterkrankungen einschließlich Immunologie und Allergologie
 - 7.2.2 Sichtbare Veränderungen der Haut
 - 7.2.3 Angeborene Hauterkrankungen
 - 7.2.4 Erworbene Hauterkrankungen
 - 7.2.4.1 Entzündliche Dermatosen
 - 7.2.4.2 Degenerativ bedingte Dermatosen
 - 7.2.4.3 Traumatisch bedingte Hauterkrankungen, Wunden und Wundheilung
 - 7.2.4.4 Hauterkrankungen mit Geschwulstbildung
 - 7.2.4.5 Verhornungsstörungen
 - 7.2.5 Erkrankungen der Hautanhangsgebilde
 - 7.2.5.1 Erkrankungen der Drüsen
 - 7.2.5.2 Veränderungen und Erkrankungen der Nägel
 - 7.2.5.3 Nagelveränderungen im Alter
 - 7.2.6 Therapiemöglichkeiten bei Erkrankungen der Haut und Nägel
- 7.3 Orthopädie
 - 7.3.1 Auswirkungen von Statik und Krankheiten auf den Fuß
 - 7.3.1.1 Krankhafte Veränderungen der Körperhaltung, im Bereich des Beckens, des Oberschenkels und Unterschenkels
 - 7.3.1.2 Systemerkrankungen, Stoffwechselstörungen
 - 7.3.1.3 Missbildungen und Fehlbildungen, Fehlentwicklung des Kinderfußes
 - 7.3.1.4 Andere Ursachen
 - 7.3.2 Klassische Fußdeformitäten und Fußtypen
 - 7.3.3 Deformitäten an den Zehen, Vorfußdeformitäten
 - 7.3.4 Gelegenheitsursachen von Fußbeschwerden
 - 7.3.4.1 Formveränderungen, Auswüchse
 - 7.3.4.2 Haut- und Knochenveränderungen
 - 7.3.4.3 Zirkulationsstörungen
 - 7.3.4.4 Lokale Überlastungssyndrome
- 7.4 Neurologische Erkrankungen, insbesondere Polyneuropathien und Lähmungen
- 7.5 Verletzungen am Bewegungssystem, Wiederherstellung und Heilung
- 7.6 Infektionen am Bewegungsapparat, Chirurgische Infektionen
- 7.7 Fachbezogene Infektionskrankheiten
- 7.8 Operationen am Fuß und Vorfuß
- 7.9 Anforderungen an Schuhwerk, Schuhzurichtungen, Einlagen und orthopädische Schuhe

8.	Hygiene und Mikrobiologie	80
8.1	Geschichtlicher Überblick und Bedeutung einschließlich rechtlicher Vorschriften und Empfehlungen	
8.2	Allgemeine Hygiene und Umweltschutz	
8.2.1	Klima, Wasser, Böden, Luft	
8.2.2	Kleidung und Wohnung	
8.2.3	Persönliche Hygiene	
8.2.4	Hygiene, Ordnung und Abfallbeseitigung am Arbeitsplatz	
8.3	Grundlagen der Epidemiologie und Mikrobiologie	
8.4	Antisepsis, Desinfektion, Asepsis, Sterilisation, Autoclavierung, Entwesung, Methoden und praktische Durchführung	
8.5	Virologie, Bakteriologie, Mykologie und Parasitologie	
8.6	Verhütung und Bekämpfung von Infektionen	
8.7	Schutzimpfungen	
9	Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
9.1	Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
9.2	Erstversorgung von Verletzten	
9.3	Blutstillung und Wundversorgung	
9.4	Maßnahmen bei Stoffwechselentgleisungen, insbesondere bei Diabetikerinnen oder Diabetikern, Verhalten bei Schockzuständen und bei Wiederbelebung	
9.5	Versorgung von Knochenbrüchen, Verätzungen, Stromunfällen, Verbrennungen	
9.6	Transport von Verletzten	
9.7	Verhalten bei Arbeitsunfällen	
9.8	Verbandtechniken	
10	Prävention und Rehabilitation	30
10.1	Grundlagen und Bedeutung der Prävention	
10.2	Gesundheit und ihre Wechselbeziehungen	
10.3	Gesundheitsförderung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten	

10.4	Gesundheitsgerechtes Verhalten, Bedeutung der gesunden Ernährung, insbesondere bei Diabetes mellitus, Übergewicht und Gicht	
10.5	Grundlagen und Formen der Rehabilitation	
10.6	Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team	
11	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
11.1.	Psychologie	
11.1.1	Der Mensch in seiner psychosomatischen Einheit	
11.1.2	Die Podologin/der Podologe im Prozess der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie	
11.1.3	Psychologische Probleme spezieller Patientengruppen, insbesondere akut Erkrankter, chronisch Kranker und Kinder; psychische Besonderheiten kranker älterer Menschen und Behinderter	
11.1.4	Gesprächsführung, Supervision	
11.2	Grundlagen der Pädagogik	
11.3	Grundlagen der Soziologie und Gerontologie	
12	Arzneimittellehre, Material- und Warenkunde	120
12.1	Arzneimittellehre	
12.1.1	Allgemeine Grundlagen	
12.1.2	Grundlagen der Arzneimittelwirksamkeit von der Applikation bis zur Elimination	
12.1.3	Unerwünschte Arzneimittelwirkungen	
12.1.4	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
12.1.5	Umgang mit Arzneimitteln und Hinweise bei der Anwendung	
12.1.6	Freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel	
12.1.7	Arzneimittelgruppen einschließlich Phytotherapeutika	
12.2	Material- und Warenkunde	
12.2.1	Produkte und Hilfsstoffe sowie deren Einsatz bei der podologischen Behandlung	
12.2.2	Grund- und Inhaltsstoffe der Produkte einschließlich Herkunft und Gewinnung	
12.2.3	Industrielle Produkte	
12.2.4	Warengruppen	
12.2.5	Verkaufsberatung	
13	Theoretische Grundlagen der podologischen Behandlung	150
13.1	Historische Grundlagen	
13.2	Allgemeine Grundlagen	
13.2.1	Aufgaben der podologischen Behandlung	

- 13.2.2 Definitionen und Abgrenzungen von kosmetischer Fußpflege, häuslicher Fußpflege; Ausrüstung und Organisation von Hausbesuchen
- 13.2.3 Anforderungen an die Podologin und den Podologen
- 13.2.4 Anforderung an Räumlichkeiten, Ausstattung und Organisation
- 13.2.5 Ärztliche Diagnose und Therapieplan
- 13.2.6 Ausführung ärztlicher Anweisungen und Zusammenarbeit mit Ärztinnen oder Ärzten
- 13.3 Podologischer Behandlungsplan
 - 13.3.1 Anamnese, podologische Befunderhebung, Behandlungsziel, Dokumentation
 - 13.3.2 Podologische Indikationen, Grenzfelder der podologischen Behandlung
 - 13.3.3 Pathologische Veränderungen oder Symptome von Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung oder Mitbehandlung erfordern
 - 13.3.4 Risikokonstellationen für Fußschäden und Differenzierung
 - 13.3.5 Auswirkungen des Diabetischen Fußsyndroms
 - 13.3.6 Behandlungsplanung einschließlich Koordinierung der podologischen und ärztlichen Behandlung und Qualitätssicherung
 - 13.3.7 Präventive, therapeutische und rehabilitative podologische Behandlungsmaßnahmen sowie Patientenberatung
 - 13.3.8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- 13.4 Arbeitsmethoden der podologischen Behandlung
 - 13.4.1 Manuelle Behandlungsmethoden, Instrumentenführung und Indikation
 - 13.4.2 Apparative Behandlungsmethoden
 - 13.4.3 Medikamentöse Behandlungsmaßnahmen
 - 13.4.4 Physikalische Behandlungsmaßnahmen
 - 13.4.5 Spezielle Verbandtechniken und Entlastungen
- 13.5. Allgemeine Unfallverhütung, Arbeitsschutz
- 13.6 Spezielle Gefahrenquellen und Verletzungen bei der Behandlung, Wundversorgung
- 13.7 Verhalten beim Auftreten von Notfällen am Arbeitsplatz

- 14 Fußpflegerische Maßnahmen 150
 - 14.1 Vorbereitung der Behandlung einschließlich Hygienemaßnahmen
 - 14.2 Indikation und Kontraindikation verschiedener Behandlungsmaßnahmen
 - 14.3 Vorbereitung der Haut für die Behandlung
 - 14.4 Grundtechniken der pflegerischen Maßnahmen
 - 14.4.1 Arbeiten mit fußpflegerischen Instrumenten
 - 14.4.2 Apparative Maßnahmen
 - 14.4.3 Nagelschnitt
 - 14.4.4 Pflegerische Maßnahmen an Haut und Nägeln

- 14.5 Beratung und Anleitung der Patientinnen oder Patienten zu vorbeugenden Maßnahmen zur Pflege und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Füße
- 14.6 Maßnahmen am Ende der Behandlung
- 15 Podologische Behandlungsmaßnahmen 400
 - 15.1 Internistischer, orthopädischer und dermatologischer Befund; Biomechanischer Befund
 - 15.2 Spezialtechniken unter Einbeziehung von manuellen, apparativen, medikamentösen und physikalischen Behandlungsmethoden
 - 15.3 Spezielle Behandlungsmaßnahmen bei
 - 15.3.1 Nagelveränderungen
 - 15.3.2 Hautveränderungen
 - 15.3.3 Fuß- und Zehenveränderungen
 - 15.3.4 Traumatischen Veränderungen
 - 15.3.5 Zirkulationsstörungen
 - 15.3.6 Neurologischen Störungen
 - 15.3.7 Entzündungen und Infektionen
 - 15.3.8 Störungen der Schweißdrüsenfunktion am Fuß
 - 15.3.9 Patienten mit Grunderkrankungen und Kontraindikationen
 - 15.4 Abgrenzung ärztlicher und podologischer Behandlungsmaßnahmen
 - 15.5 Behandlung von Risikopatientinnen oder Risikopatienten und Besonderheiten
 - 15.6 Behandlung von Veränderungen, die unmittelbar zu einer Erkrankung führen können
 - 15.7 Behandlung von Veränderungen, die bereits eine Erkrankung darstellen, nach ärztlicher Anordnung
 - 15.8 Behandlung von chronischen Wunden nach ärztlicher Anordnung
 - 15.9 Beratung der Patientinnen oder Patienten, auch über weitere ärztliche Kontrollen
 - 15.10 Besonderheiten im Krankenhaus, im Alten- und Pflegeheim sowie bei Hausbesuchen
- 16. Physikalische Therapie im Rahmen der podologischen Behandlung 100
 - 16.1 Allgemeine Grundlagen
 - 16.2 Massage an Fuß und Unterschenkel
 - 16.2.1 Indikationen und Kontraindikationen
 - 16.2.2 Grundlagen der Massage
 - 16.2.3 Behandlungsaufbau, Grundtechniken
 - 16.3 Indikationen und Kontraindikationen der Fußreflexzonenmassage

16.4	Hydro- und Balneotherapie	
16.4.1	Indikationen und Kontraindikationen	
16.4.2	Arten und Anwendungsformen	
16.5	Elektrotherapie am Fuß	
16.5.1	Indikationen und Kontraindikationen	
16.5.2	Arten und Apparaturen	
16.6	Bewegungsübungen am Fuß	
16.6.1	Indikationen und Kontraindikationen	
16.6.2	Mobilisierungsübungen und Fußgymnastik bei Fehlstellungen und Deformitäten sowie Patientenanleitung	
16.7	Sonstige Verfahren	
17	Podologische Materialien und Hilfsmittel	200
17.1	Arten, Materialien, Eigenschaften, Indikationen und Kontraindikationen von	
17.1.1	Orthosen	
17.1.2	Nagelkorrekturspangen	
17.1.3	Nagelprothetik und Inlays	
17.1.4	Spezialverbänden	
17.1.5	Druckentlastungen und Reibungsschutz	
17.2	Herstellung und Bearbeitung von natürlichen und industriell gefertigten Materialien sowie praktische Übungen	
Zur freien Verfügung		<u>100</u>
Stundenzahl insgesamt		2000

B Praktische Ausbildung für Podologinnen oder Podologen

Praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen, in denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. Fußpflegerische Maßnahmen
2. Podologische Behandlungsmaßnahmen
3. Physikalische Therapie im Rahmen der podologischen Behandlung
4. Podologische Materialien und Hilfsmittel

Stunden insgesamt

1.000

Davon sind mindestens 280 Stunden in einem unter ärztlicher Anleitung stehenden Praktikum in internistischen, in dermatologischen und in orthopädischen Kliniken oder entsprechenden Ambulanzen abzuleisten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler mit den im Unterricht vermittelten Krankheitsbildern anschaulich bekannt gemacht und gleichzeitig die Verbindung zu den in der podologischen Behandlung zu berücksichtigenden Aspekten hergestellt werden.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der prakti-
schen Ausbildung für Podologinnen und Podologen gemäß § 4 des Podologengesetzes teil-
genommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Podologengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus -
um _____ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift (en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für Podologinnen und Podologen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 4 des Podologengesetzes
vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | _____ " |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | _____ " |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | _____ " |

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 3 Satz 2)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Ergänzungsprüfung für Podologinnen und Podologen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4/
§ 10 Abs. 5* des Podologengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. im mündlichen Teil der Prüfung | "_____" |
| 2. im praktischen Teil der Prüfung | "_____" |

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

(zu § 15)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„_____“

Name, Vorname

geboren am

in

erhält auf Grund des Podologengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die
Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 7 des Podologengesetzes (PodG) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Podologinnen und Podologen, das Verfahren der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen aus dem Bereich der EU erforderlich sind.

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die staatliche Ergänzungsprüfung besteht aus dem mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung (§ 2). Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen oder die in § 10 Abs. 4 bis 6 des Podologengesetzes genannten Voraussetzungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung sind in den §§ 5, 6 und 7 festgelegt.

Bestanden ist die staatliche Prüfung, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet ist (§ 10 Abs. 1). Die staatliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der mündliche und praktische Teil der Prüfung bestanden wurden (§ 10 Abs. 3). Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung jeweils einmal wiederholen (§ 10 Abs. 4). Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung ein Fach oder die gesamte praktische Prüfung nicht bestanden, so muss er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 10 Abs. 5).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 11), der Versäumnis (§ 12), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 14).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 16 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgTh APrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) - erlassen worden sind.

Im übrigen wird auf die Begründung zu dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen verwiesen.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 7 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ Abschnitt Kosten zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 14/5593) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Absätze 1 und 2 regeln Umfang und Struktur der Ausbildung der Podologinnen und Podologen. In der Anlage 1, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung, die so auch für eine Ausbildung in Teilzeitform gelten. Zur Herstellung einer sinnvollen Verbindung zwischen Theorie und Praxis in

der Ausbildung sind im Rahmen der praktischen Ausbildung u.a. unter ärztlicher Anleitung stehende Einsätze in internistischen, dermatologischen und orthopädischen Kliniken oder entsprechenden Ambulanzen vorgesehen. Bei der für diese Einsätze festgelegten Stundenzahl handelt es sich um Mindeststunden, die entsprechend der schulischen Gegebenheiten auch überschritten werden können. Auch die Verteilung der Stunden auf die einzelnen drei Bereiche ist zwar Aufgabe der Schule, die sich dabei an den örtlichen Umständen orientieren wird. Um dem Zweck der Einsätze gerecht zu werden, sollte jedoch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Stunden auf die internistischen, dermatologischen und orthopädischen Bereiche angestrebt werden.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Außerdem sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verfügung vorgesehen. Damit soll den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen Rechnung getragen werden.

Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, dass im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen die praktischen Unterrichtsanteile nicht vernachlässigt werden, ohne jedoch eine bestimmte Stundenzahl für den praktischen Unterricht festzuschreiben.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die praktische Ausbildung, die nach § 4 Satz 5 des Gesetzes in geeigneten Einrichtungen stattfindet, in denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, an der Patientin oder dem Patienten zu erfolgen hat. Dies bedeutet nicht, dass die Schülerin oder der Schüler während der gesamten praktischen Ausbildung ausschließlich an Patientinnen oder Patienten tätig ist. Selbstverständlich zählen zur praktischen Ausbildung „am Patienten“ auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten, wie zum Beispiel Dokumentation oder Geräte- und Instrumentenpflege sowie die Herstellung von podologischen Hilfsmitteln für Patientinnen oder Patienten.

Absatz 3 regelt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der von der Schülerin oder dem Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist die Vorlage dieses Nachweises Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ steht der Schule ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen der Schülerin oder des

Schülers ihre oder seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so dass unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jede Schülerin oder jeden Schüler führt.

Zu § 2:

Die staatliche Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 5, 6 und 7 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die staatliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf den mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung (Absatz 3 Satz 1). Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden, die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der staatlichen Ergänzungsprüfung später auch in die regulären staatlichen Prüfungstermine einzubinden. Für die Festlegung des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung als staatliche Ergänzungsprüfung waren zwei Erwägungen maßgeblich. Zum einen vereinfacht diese Auswahl den Ländern den Verwaltungsvollzug, indem sie keine neuzugestaltende Prüfung durchzuführen haben. Zum anderen haben die angehenden Podologinnen oder Podologen in den Fächern, die Gegenstand der mündlichen und praktischen Prüfung sind, die für die Ausübung ihres Berufs wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten darzulegen. Gerade dies ist Sinn und Zweck der in den Übergangsvorschriften des Gesetzes festgelegten Ergänzungsprüfung.

Für Personen, die eine Podologenerlaubnis nach den Übergangsvorschriften in § 10 Abs. 4 bis 6 des Podologengesetzes anstreben, hat die zuständige Behörde die Schule zu bestimmen, an der sie die staatliche Ergänzungsprüfung oder staatliche Prüfung ablegen können (Absatz 3 Satz 2 und 3). Die Festlegung von Schulen in diesen Fällen ist notwendig, weil die

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Prüfung nicht zu einer vorherigen Ausbildung verpflichtet sind. Die zuständige Behörde kann auch mehrere Schulen zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen oder staatlichen Prüfungen nach § 10 Abs. 4 bis 6 Podologengesetz vorsehen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muss jedes Mitglied im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter haben.

Absatz 3 Satz 1 legt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, die oder der, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem Medizinalfachberuf handelt, Medizinalbeamtin oder Medizinalbeamter sein soll (Absatz 1 Nr. 1 erste Altern.). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Prüfungsvorsitzenden zu beauftragen (Absatz 1 Nr. 1 zweite Altern.). Satz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 dar.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleitung (Absatz 1 Satz 1). Sie oder er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat die Schülerin oder der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In be-

sonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Nach Absatz 4 bedürfen auch die Personen einer Zulassung zur Prüfung, die auf Grund der Übergangsvorschriften in § 10 Abs. 4 bis 6 des Podologengesetzes an der staatlichen Ergänzungsprüfung oder staatlichen Prüfung teilnehmen wollen. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn der Nachweis der beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege erbracht ist. Personen, die eine Zulassung auf Grund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes anstreben, haben außerdem das Vorliegen einer der dort genannten Ausbildungen nachzuweisen. Liegen die erforderlichen Nachweise vor, besteht auch hier ein Rechtsanspruch auf Zulassung. Für das Verfahren gelten Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 entsprechend.

Weder das Podologengesetz noch die Verordnung legen fest, in welcher Form der Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege zu erbringen ist. Es ist daher Aufgabe der zuständigen Behörde, hierfür geeignete Kriterien zu entwickeln. Nach der Intention des Gesetzgebers dürfte jedoch eine regelmäßige Tätigkeit, die zur Finanzierung des Lebensunterhaltes beiträgt, als erforderlich anzusehen sein.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Dieser erstreckt sich auf die in Fächergruppen zusammengefassten Fächer (Absatz 1 Nr. 1 bis 3). Zu jeder Fächergruppe wird eine Aufsichtsarbeit geschrieben. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Der Zeitumfang der ersten der drei Aufsichtsarbeiten beträgt 60 Minuten; für die Aufsichtsarbeiten 2 und 3 stehen jeweils 90 Minuten zur Verfügung. Die Aufsichtsarbeiten sind an zwei Tagen zu schreiben.

Bei der Festlegung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung stimmt sich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 2 und 3).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 bis 4) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, dass das Fach Nummer 1 mindestens „ausreichend“, von den Fächern 2 bis 4 höchstens ein Fach nicht schlechter als „mangelhaft“ benotet ist und die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt. Mit dieser Regelung sollen die Prüflinge die Möglichkeit erhalten, eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen zu können.

Nach Absatz 3 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Voraussetzung für ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn es sich um Schülerinnen oder Schüler der jeweiligen Podologenschule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung des Berufs an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 7:

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben in den beiden Prüfungsfächern setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Für den praktischen Teil der Prüfung gibt Absatz 2 einen zeitlichen Rahmen vor. Ferner beinhaltet er Regelungen zur Auswahl der Patientinnen oder Patienten, an denen die in Absatz 1 vorgegebenen Behandlungs- und Korrekturmaßnahmen durchzuführen sind. Die Vorgabe, bei der Auswahl und Zuweisung der Patientinnen oder Patienten das verantwortliche Fachpersonal zu beteiligen, stellt sicher, dass im Falle heilkundlicher Maßnahmen Ärztinnen oder Ärzte einbezogen sind; nur sie können derartige Behandlungen am Patienten veranlassen. Einer gesonderten Regelung zur ärztlichen Aufsicht bei der praktischen Prüfung bedarf es daher nicht.

Absatz 3 regelt die Bildung der Note für den praktischen Prüfungsteil. Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Podologinnen oder Podologen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Zu § 8:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 9:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen worden, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 10:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Die staatliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der mündliche und praktische Teil der Prüfung bestanden sind (Absatz 3).

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden (Absatz 4).

Einer weiteren Ausbildung muss sich der Prüfling unterziehen, der in einem Fach der praktischen Prüfung (vgl. oben) oder in der gesamten praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 5 Satz 1). Dies gilt auch für die Personen, die eine Podologenerlaubnis nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes anstreben.

Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, soll eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 5 Satz 2 und 3).

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung der Schülerin oder des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wird nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) und die einzelnen

Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auch ihre oder seine Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Wertung seiner Prüfungsleistung mit einfließen lassen.

Da die Prüflinge im Falle der Übergangsvorschriften der Gesetzes ohne vorherige Ausbildung an der Prüfung teilnehmen, kann ihre Bewährung während der Ausbildung nicht in die abschließende Bewertung der Prüfungsleistungen einfließen. Hier können die Prüferinnen oder Prüfer jedoch die besonderen Erfahrungen berücksichtigen, die Personen mit langjähriger Berufstätigkeit mitbringen.

Zu § 11- 14:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen, ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere Medizinalfachberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln die Länder. Sie führen das Gesetz und die Verordnung durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 11 Abs. 1 liegt bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden. Sie oder er entscheidet, wann ein wichtiger Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie oder er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 15:

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 5 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 16

Es handelt sich um die Umsetzung der nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Podologinnen und Podologen, die Inhaberin oder Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu § 17:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV)

Der Bundesrat hat in seiner 770 Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 6 Abs. 2 Satz 4

§ 6 Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

'Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.'

Begründung:

Aus Qualitätsgründen müssen in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen verlangt werden. Die jetzige Formulierung der Vorschrift stellt diesen Notendurchschnitt jedoch nicht sicher. Sie ist in keiner Weise sachgerecht, da sie in zwei Prüfungsfächern die Note "ungenügend" für das Bestehen ausreichen lässt.

...

2. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 ist nach der Angabe "§ 2 Abs. 1" die Angabe "und Abs. 3 Satz 3" einzufügen.

Begründung:

§ 10 enthält lediglich eine Bestehensregelung für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 sowie gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1; für die in § 2 Abs. 3 Satz 3 erwähnte Prüfung gemäß § 10 Abs. 6 des Podologengesetzes fehlt eine Bestehensregelung.